



KUNDMACHUNG

Kinderbildungs- /betreuungseinrichtungsverordnung der Gemeinde Fraham für die Gemeindekrabbelstube gültig ab 1. September 2023

1. Betrieb in der Krabbelstube
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Krabbelstube
4. Aufnahme in die Krabbelstube
5. Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten
6. Verpflegung
7. Abmeldung
8. Widerruf der Aufnahme
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Pflichten der Erziehungsberechtigten
11. Kinder- und Jugendschutz
12. Sonstige Informationen
13. Wirksamkeit

Zur leichteren Lesbarkeit wird in der gesamten Verordnung die Kinderbildungs-/
betreuungseinrichtung als Krabbelstube bezeichnet.

1. Betrieb in der Krabbelstube

Die Gemeinde Fraham betreibt eine Krabbelstube nach Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F. von LGBl. Nr. 94/2017 im Gebäude des Kindergartens Fraham für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt nach den drei Wochen der Hauptferien und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Hauptferien dauern drei Wochen und beginnen mit dem ersten Montag im August eines jeden Jahres.
- 2.3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 1. Jänner.
- 2.4. In der Karwoche ist die Krabbelstube geschlossen.
- 2.5. Die Schließzeiten werden zu Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres der Krabbelstube den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht.

3. Öffnungszeiten der Krabbelstube

- 3.1. Die Krabbelstube ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Kinder, die nicht in der Krabbelstube rasten, müssen zwischen 11.30 Uhr und

spätestens 12.15 Uhr abgeholt werden. Kinder, die in der Krabbelstube rasten, müssen ein Mittagessen zu sich nehmen und können zwischen frühestens 13.30 Uhr und spätestens 14.00 Uhr abgeholt werden.

- 3.2. An Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- 3.3. An schulfreien Tagen und Zwickeltagen wird der Bedarf anhand einer Bedarfserhebung für diese Tage zeitgerecht erhoben.

4. Aufnahme in die Krabbelstube

- 4.1. Für den Besuch der Krabbelstube wird ein Elternbeitrag verrechnet. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Besuch in der Krabbelstube beitragsfrei. Alle Tarife zur Krabbelstube, mit Ausnahme des Verpflegungskostenbeitrags (Elternbeitrag, etc.) sind in der Elternbeitragsverordnung geregelt. Ab 13.30 Uhr gibt es keinen Nachmittagstarif.
- 4.2. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Eine Anmeldung vor der Geburt des Kindes ist nicht möglich!
- 4.3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Berufstätigkeit (oder Ausbildung) beider Erziehungsberechtigten bzw. des alleinerziehenden Elternteiles. Bei Teilzeitbeschäftigung ist eine Bestätigung des Arbeitsgebers bezüglich der Arbeitszeitregelung vorzulegen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.
- 4.4. Bei Eintritt in die Krabbelstube muss das Kind auch körperlich dazu geeignet sein und sich selbst, durch gehen, fortbewegen können.
- 4.5. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich am Gemeindeamt Fraham. Die Gemeinde Fraham entscheidet über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.
- 4.7. Platz-Sharing: In der Krabbelstube kann ein Platz auf zwei Kinder aufgeteilt werden. Damit sich die Kinder in der Gruppe entsprechend integrieren können, ist die Teilung nur für zwei und drei bestimmte Tage allenfalls für zwei und zwei bestimmte Tage pro Woche zulässig. Können nicht alle an einem geteilten Platz Interessierten berücksichtigt werden, erhalten die jeweils jüngeren Kinder den Vorzug.

5. Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten

Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr während des Krabbelstubenjahres vollenden, erfolgt bei freien Plätzen vorausgesetzt, ein Wechsel in den Kindergarten. Es bedarf dazu aber einer separaten Kindergarten-Anmeldung, da kein automatischer Übertritt erfolgt!

6. Verpflegung

Der Beitrag für Jause und Mittagessen beträgt € 3,00 je Mittagessen und € 0,50 je Jause. Das Mittagessen wird angeliefert und von der Krabbelstube zubereitet. Die Jause wird in der Krabbelstube gemeinsam mit den Kindern bzw. für die Kinder angerichtet. Eine eventuelle Abmeldung vom Mittagessen muss bis spätestens 8.30 Uhr

des jeweiligen Tages erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben mögliche Allergien und Nahrungsmittel-unverträglichkeiten ihres Kindes zu melden, damit dies im Speiseplan berücksichtigt werden kann.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich beim Gemeindeamt Fraham zu erfolgen. Die Abmeldung bezieht sich auf einen Wohnsitzwechsel, nicht jedoch, wenn das Kind in den Kindergarten kommt und deshalb die Krabbelstube verlässt.

8. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt
- die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht. Diese Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird.
- eine Arbeitslosigkeit eines Elternteiles länger als 3 Monate besteht. Die Vereinbarung gilt für den Fall, dass der Krabbelstubenplatz anderweitig benötigt wird.

9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck

- lädt die Krabbelstubenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- führt die Krabbelstubenleitung spätestens bei der Anmeldung / im Zeitraum bis Ende April eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

10. Pflichten der Erziehungsberechtigten

10.1. Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Eventuell auftretende Auffälligkeiten im Verhalten/der Entwicklung des Kindes werden mit der päd. Fachkraft besprochen.

Dementsprechende entwicklungsdiagnostische Gutachten sind von den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten und der Krabbelstube vorzulegen. Nur so können weitere Schritte im Interesse und zum Wohle des Kindes unternommen werden. Im Bedarfsfall ist eine Fachberatung für Integration zur Unterstützung heranzuziehen.

- 10.2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Insbesondere soll die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes in der Einrichtung 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe 8 Stunden, nicht überschreiten.
- 10.3. Die Erziehungsberechtigten haben die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Krabbelstubenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube dürfen den Kindern keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.4. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, haben die Erziehungsberechtigten dies der Krabbelstubenleitung bis spätestens 8.30 Uhr zu melden.
- 10.5. Die Kinder sollen am Morgen spätestens um 8.30 Uhr anwesend sein und zu Mittag frühestens um 11.15 Uhr abgeholt werden. Die Kinder sind persönlich dem Personal zu übergeben.
- 10.6. Eingewöhnung: Der Einstieg in die Krabbelstube wird sehr sanft gestaltet und auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes abgestimmt. Ein Elternteil bleibt in den ersten 3 Tagen ca. 1 bis 1 ½ Stunden mit dem Kind in der Krabbelstube. Ab dem 4. Tag erfolgt eine kurze Trennung von den Eltern. Das Tempo der Eingewöhnung orientiert sich am Tempo des jeweiligen Kindes und wie schnell es Vertrauen zu den neuen Bezugspersonen fasst. Es empfiehlt sich ca. 4-6 Wochen vor dem Wiedereinstieg ins Berufsleben, mit der Eingewöhnung zu beginnen.
- 10.7. Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, außerhalb der Krabbelstube verbringt.
- 10.8. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Erziehungsberechtigten ist vorweg eine Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.9. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Nehmen die Erziehungsberechtigten jedoch bei derartigen Veranstaltungen teil, liegt die Aufsichtspflicht für das Kind ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten.
- 10.10. Bestätigungen über amts-, oder hausärztliche Untersuchungen sind der Krabbelstube vor dem Beginn des Besuchs des Kindes vorzulegen.

11. Kinder- und Jugendschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verdachts gem. § 37 (2) Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 von Seiten der Kinderbetreuungseinrichtung ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt wird und im Zweifelsfall, jeweils nach Rücksprache mit dem Erhalter, die Erstattung einer Meldung der OÖ Jugendwohlfahrt erfolgt.

12. Sonstige Informationen

- 12.1. Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie die Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit.
- 12.2. Im Bedarfsfall ist eine Fachberatung für Integration zur Unterstützung heranzuziehen.
- 12.3. Änderungen Ihrer Adresse, Telefonnummer, sowie der Arbeitsstelle etc. sind unverzüglich bekanntzugeben.
- 12.4. Für alle in die Krabbelstube mitgebrachten Gegenstände oder Spielsachen wird seitens des Krabbelstuben-Erhalters keine Haftung übernommen. Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung bzw. bei Ausgängen etc. verursachen.

13. Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2023.

Der Bürgermeister



Harald Schick

Angeschlagen: 15.12.2022

Abgenommen: 31.12.2022

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.



[Handwritten signature]

Datum

Für den Rechtsträger

Erziehungsberechtigte